

3. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. S. 738), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. S. 131) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende 3. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 €.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

§ 2

§ 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 oder 3 eine anlassbezogene Entschädigung in Höhe von 35 € je geleiteter Sitzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Meyn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 11.02.2022

(LS)

gez. Bernd Henkel
-Bürgermeister-